

Durchführungsbestimmung Zuchtwarteanwärter

1. Voraussetzungen für die Zulassung zum Zuchtwarteanwärter sind:

- mindestens 3jährige Mitgliedschaft im StBK,
- Zuchterfahrung (mindestens 3 Würfe wurden aufgezogen)
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen,
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse,
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpen Aufzucht.

2. Die Betreuung und Ausbildung übernimmt der 1. Zuchtwart seiner LG.

3. **Der Besuch des kynologischen Basiskurses für Zuchtwarteanwärter des VDH ist Pflicht.**

4. Der Zuchtwarteanwärter muss drei Würfe und eine Zwiingerabnahme unter Begleitung und Anleitung eines 1. Zuchtwartes oder eines Zuchtrichters des StBK ordnungsgemäß abwickeln.

5. Der Lehrzuchtwart gibt hinterher dem Zuchtobmann einen schriftlichen Bericht über die Wurfabnahmen ab, wie auch der Zuchtwarteanwärter einen schriftlichen Bericht über die Wurfabnahmen abzugeben hat.

6. Er hat an den Zuchtwarte-Anwärterschulungen des StBK und des VDH teilzunehmen. Bei Bedarf kann der Zuchtausschuss eine Verlängerung der Ausbildung anordnen.

7. Vor der Ernennung zum Zuchtwart hat der Anwärter eine schriftliche Prüfung zur Genetik, der Zuchtordnung und den Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden abzulegen.

8. Der Zuchtausschuss entscheidet über die Zulassung zum Zuchtwart. Bestätigte Zuchtwarte werden veröffentlicht.

Geändert und verabschiedet am 19.10.2024